

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	43 (1972)
Heft:	2
 Artikel:	Altersvorsorge im Heim
Autor:	Bosshard, Arnold
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersvorsorge im Heim

Wir dürfen feststellen, dass in der Altersvorsorge in unserem Lande seit der Einführung der AHV und der zunehmenden Zahl betrieblicher Pensionskassen erfreuliche Fortschritte erzielt worden sind. Der Begriff oder besser noch: die Eigenschaft des Sparens liegt dem Schweizer im allgemeinen jedoch so nahe, dass er die finanzielle Sicherung seines Lebensabends nicht nur den institutionellen Einrichtungen anvertrauen will. Persönliche Wünsche und Ansprüche, die sich schon lange vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in seinen Vorstellungen festsetzen, führen dazu, dass verständlicherweise mehr oder weniger zielbewusst schon frühzeitig privat gespart wird. Dabei schweben einem in jungen Jahren eher begründete oder notwendige Zweckbestimmungen oder Zielsetzungen vor, während dem im vorgerückten Alter aus grundsätzlichen Erwägungen eine Reserve angelegt werden will.

Was heisst sparen?

Sparen heisst Konsumverzicht *heute*, heisst, etwas zurücklegen für späteren Konsum oder für die Tage des Alters und für Notfälle. Im allgemeinen sind wir uns dabei bewusst, dass der Wert des heute gesparten Frankens nicht dem Wert des in späteren Jahren zurückzuerhaltenden Frankens entspricht. Wir wollen davon absehen, die uns allzu bekannten Zahlen des Lebenskostenindexes anzuführen. Dagegen ist es sicher falsch, dem Problem der Geldentwertung immer wieder ausweichen zu wollen. Die Geldentwertung, dieses Krebsübel unserer Zeit, gefährdet fortwährend die Kaufkraft unserer Ersparnisse.

Gehen wir einmal von der Annahme aus, dass das Sparen sich bezahlt mache. Uebersehen wir ganz einfach, dass die Sparzinsen kaum die jährliche Geldentwertung wettzumachen vermögen. Dafür hämmern wir uns ein, dass mit dem zielbewusst angesammelten Sparkapital die sich steigernde Genugtuung verbindet, mit der Zeit über einen mehr oder minder grossen Betrag *frei* verfügen zu können. Auf kleine Dinge und Annehmlichkeiten jetzt verzichten, bedeutet, sich früher oder später wertvolle Anschaffungen oder Lebensfreuden leisten zu können.

Welche Möglichkeiten bieten die Banken?

Welche Möglichkeiten zur Sparkapital- oder Vermögensbildung die Banken einem bieten, wollen wir jetzt in möglichst leicht verständlicher Weise darlegen. Dabei soll es nur darum gehen, wie ein Heimleiter für sich oder für seine Mitarbeiter als Einzelpersonen vorsorgen kann, unabhängig davon, wie ein Heim oder viele Heime im Sinne einer gemeinsamen Pensionsversicherung das Problem «Altersvorsorge» lösen können. Hiezu Wege aufzuzeigen, wäre Sache eines Versicherungsfachmannes, der für eine Angestelltenversicherung eines einzelnen Heimes oder für eine Gruppe von Heimen Vorschläge auszuarbeiten hätte.

Das Banksparen birgt auch seine Tücken. Immer wieder lesen wir in Tageszeitungen, dass in der Schweiz bei sogenannten Sparbanken Schwierigkeiten aufgetreten seien, dass sie die Schalter hätten schliessen und um Gewährung einer Nachlaßstundung nachsuchen müssen. Meistens handelt es sich jedoch um Banken, deren Gründung nicht allzuweit zurückliegt und die über eine relativ kleine Bilanzsumme verfügen. Kleinsparer werden aber auch einen nur teilweisen Verlust ihrer Ersparnisse schmerzlich empfinden.

Das Sparkasse-Geschäft wird mehr oder weniger von allen Bankengruppen gepflogen. Wirtschaftlich gesehen und im weitesten Sinne interpretiert werden aber auch die sogenannten Depositen- und die Einlageheft-Guthaben zu den Spargeldern gezählt. Der Gesetzgeber umschreibt indessen im Bankengesetz über die Banken und die Sparkassen vom 8. November 1934 den Begriff des *Spar-Guthabens* in der Weise, dass nur Einlagen auf Heften oder Konten, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, den von diesem Gesetz vorgesehenen Schutz des Gläubigers geniessen. Es bedeutet dies, dass grundsätzlich nur auf Sparheften oder Sparkassenbüchlein oder Sparanlageheften einbezahlte Ersparnisse den gesetzlich umschriebenen Schutz des Konkursvorrechtes in der dritten Klasse bis zum Betrage von Fr. 5000.— geniessen.

Wir halten demzufolge fest, dass im Falle einer Liquidierung einer Bank oder einer bankähnlichen Firma die Guthaben auf anderen, nicht mit dem Begriff «Sparen» bezeichneten Konten, wie Depositen-, Einlage- oder Anlagehefte, der gleichen Behandlung wie die Kontokorrent-, Obligationen- und Anleihengläubiger unterliegen. In den Kantonen Glarus, Zürich, Baselstadt und Tessin bestehen zusätzlich kantonale Gesetze, die besondere Pfandrechte für Spareinlagen vorsehen.

Das Sparen will gelernt sein!

Nach dem vorhin Gesagten liegt der erste Schritt dazu in der Eröffnung eines Sparheftes, welche die Gelegenheit schafft, auch kleinere Beträge zinstragend anzulegen. Alle Banken erlassen zu ihren Sparheften ein Reglement, das den Heften beigegeben ist. Dieses Reglement und die im Kassenraum der Bank angeschlagenen Bedingungen über Verzinsung und Rückzugsmöglichkeiten bilden die Grundlage für den Verkehr mit der Kundschaft.

Je nach den verbundenen Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt steigt oder fällt der Zins. Die weltweite Geldknappheit in den vergangenen Jahren zog einen Zinsanstieg für Sparkassengelder von $2\frac{1}{2}$ bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent nach sich. Derzeit stellen wir eine eher leicht rückläufige Zinsbewegung fest.

Um den Kleinsparer eine noch bessere Verzinsung zu bieten, ohne dass er sich auf Jahre hinaus ohne Kündigungsmöglichkeit zu binden hätte, führten einige Banken das *Anlage-Sparheft*, oder auch nur *Anlage-*

heft genannt, ein. Die Verzinsung für Einlagen auf diesen Heften liegt in der Regel um etwa 1 Prozent höher als für die konventionellen Sparhefte. Dafür hat sich der Heftinhaber für Rückzüge an die vorgeschriebene Kündigungsfrist von 6 Monaten für Beträge bis z. B. Fr. 5000.— und von 12 Monaten für Beträge über Fr. 5000.— zu halten.

Zu erwähnen ist noch, dass bei vielen Banken den Eltern für die Anlage der Ersparnisse ihrer Kinder und den Jugendlichen (Lehrlinge, Studenten usw.) das sogenannte *Jugendsparheft* zur Verfügung steht. Dessen Verzinsung liegt derzeit bei 5 Prozent.

Die Banken müssen nach den Vorschriften des Bankengesetzes darauf bedacht sein, entsprechend der von ihnen gewährten Vorschüsse an die Bankschuldner nicht nur kurzfristige Kreditoren- und Spargelder hereinzunehmen. Sie müssen sich auch mittel- und langfristig gebundene Gelder beschaffen. Wenn die Banken Hypotheken gewähren, dann setzen ihre Geldnehmer voraus, dass sie sozusagen nie oder dann nur in Ausnahmefällen oder im gegenseitigen Einverständnis dazu aufgefordert werden, ihre Hypothekarschuld innert Monaten zurückzuzahlen oder anderweitig unterzubringen.

Dem Sparer wird aus diesem Grunde die Möglichkeit geboten, einen Teil seiner Ersparnisse in *Kassa-Obligationen* anzulegen. Deren Verzinsung liegt höher als bei Sparheften, und sie richtet sich nach der Geldmarktlage und der Laufzeit der Obligationen. Je länger die Laufzeit ist, um so besser ist der Zinsertrag für den Gläubiger. Kassa-Obligationen können jeden Tag am Bankschalter bezogen werden. Sie werden nicht offiziell an der Börse gehandelt und kennen deshalb praktisch keine Kursschwankungen. Selbst in bewegten Zeiten sind sie eine ruhige, zweckmässige Anlage für den privaten Sparer, und sie eignen sich besonders auch für Pensions- und Fürsorgekassen. Bei einer Laufzeit von 3 bis 8 Jahren (der Bankkunde bestimmt die Anzahl der Jahre) beträgt die Verzinsung gegenwärtig 5—5 $\frac{1}{4}$ Prozent.

Wir kennen aber noch andere Wege, unsere Ersparnisse in der schweizerischen Volkswirtschaft mitarbeiten zu lassen. Was wir bei der Bank in Sparheften, Kassa-Obligationen usw. anlegen, führt sie direkt in den wirtschaftlichen Kreislauf in der Form von Darlehen, Krediten, Hypotheken zurück. Im weiteren Sinne sind die Banken aber auch noch dafür da, als Kapitalvermittler für die Eidgenossenschaft, die Kantone, Städte und Gemeinden, grössere Unternehmen privat- und öffentlich-rechtlicher Natur aufzutreten. Wir meinen damit die in *Anleihen* verkörperten Obligationen, deren wirtschaftliche Funktion es ist, mit ihrer Hilfe auch kleinere Sparkapitalien zur langfristigen Finanzierung in grossem Umfange heranzuziehen. Fast alle diese Anleihen sind an den Wertpapierbörsen zum Handel zugelassen, d. h., sie sind börsenkotierte Wertpapiere. Jedermann kann über den Weg der Banken Anleihenobligationen erwerben, sei es als Erstzeichnung bei der Anleihensbegebung oder als Kauf über eine Wertpapierbörse. Im Bedarfsfalle lassen sich alle Anleihenobligationen gleichermassen wieder veräussern.

Obligationen und Pfandbriefe

Die Obligationen lauten über Beträge von Fr. 1000.—, Fr. 5000.— und mehr, und je nach den Anleihensbedin-

gungen beträgt deren Laufzeit 10 bis 15 oder noch mehr Jahre. Die Verzinsung bleibt sich während der ganzen Laufzeit gleich; der Zinsfuss wird anlässlich der Aufnahme der Anleihe festgesetzt. Er richtet sich nach den in diesem Zeitpunkt bestehenden Kapitalmarkt-Verhältnissen und steigt oder sinkt, je nachdem, ob der Markt angespannt oder flüssig ist. Daraus können während der Laufzeit einer Anleihe nicht sehr ins Gewicht fallende Kursschwankungen für alle Obligationen an der Börse entstehen. Bei der Fälligkeit und Rückzahlung solcher Obligationen erhält der Obligationeninhaber stets den *vollen Betrag* zurück. Eine besondere Art von Anleihen bilden jene der Pfandbriefzentrale schweizerischer Kantonalbanken und der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekar-institute. Man spricht im Falle von Anleihen dieser beiden Pfandbriefzentralen nicht von Obligationen, sondern von *Pfandbriefen*. Der Unterschied zwischen Obligation und Pfandbrief besteht darin, dass Obligationen fast immer ohne besondere Sicherstellung für die Gläubiger ausgegeben werden, wogegen für Pfandbriefe der beiden Pfandbriefzentralen deren Mitglied-banken die aufgenommenen Mittel (Teilbeträge der grossen Anleihen) sicherzustellen haben. Dies geschieht mittels Verpfändung, daher die Bezeichnung «Pfandbriefe», genau bezeichneter und vom Hypothekenbe-stand einer Bank ausgeschiedener Hypotheken im ersten Rang auf schweizerischen Wohnobjekten. Der Pfandbrief hat demzufolge in bezug auf Sicherheit den Kassa- und Anleihenobligationen einiges voraus.

Die Zinsen ab Obligationen und Pfandbriefen von in der Schweiz niedergelassenen Schuldern unterliegen samt und sonders dem Abzug von 30 Prozent eidgenössischer Verrechnungssteuer. Diese kann vom Titelinhaber jährlich über den Weg seiner Steuerdeklara-tion bzw. des Rückforderungsantrages bei den kantonalen Steuerverwaltungen wieder erhältlich gemacht werden.

Wer die Mühe scheut, sich mit der Rückforderung der Verrechnungssteuer befassen zu müssen, oder wer nach einer noch besseren Verzinsung seiner Ersparnisse strebt, der wird den Erwerb von Anleihen-Obligationen ausländischer Schuldner in Betracht ziehen. Er sieht sich dabei gewissen Risiken gegenübergestellt, die politischer, volkswirtschaftlicher oder währungstechnischer Art sein können. Man lasse sich nicht von einem hohen Zinsfuss blenden, ohne vorher für eine solche Auslandanlage den Rat des Bankfachman-nes mit langjähriger Erfahrung eingeholt zu haben.

Auch Sparen in Sachwerten möglich!

Und jetzt wollen wir zu dem am Anfang unserer Be-trachtungen gestreiften Gedanken, der fortschreiten-den Geldentwertung nicht ungehört ausweichen zu wollen, zurückkehren. Eine umsichtige Anlagepolitik erwägt in jedem Falle die Investierung gewisser Teile von Ersparnissen in sogenannten Sachwerten. Plausibel oder sogar *plump* ausgedrückt, haben alle jene Dinge Sachwertcharakter, die, so erwarten oder glau-ben wir, einmal zu einem höheren Preis als dem An-schaffungswert liquidiert werden können. Im weiteren Sprachgebrauch können demnach auch Waren, Juwe-lien, Teppiche, Briefmarken, Altmöbel usw. zu den Sachwerten gerechnet werden. Wir wollen uns aber in unserem Falle nur den Wertpapieren mit Sachwert-

charakter zuwenden, die dem Sparer über den Weg einer Bank zugänglich sind.

Die Aktie verkörpert das Miteigentum an einer Aktiengesellschaft. Weil an unseren Wertpapierbörsen die Aktien im allgemeinen in einer bestimmten Minimal-Anzahl gehandelt werden, benötigt ein Erwerber eine manchmal recht beträchtliche Summe, um Aktionär einer Gesellschaft werden zu können. Diese Summe liegt nicht immer im Rahmen dessen, was ein Sparer aufbringen kann oder überhaupt in Aktien anlegen möchte. Auch liegt dem Kauf von Aktien einer einzigen Gesellschaft mehr Risiko innen, als wenn dieser Kauf viele Gesellschaften, oder sagen wir sogar viele Industriezweige in verschiedenen Ländern auf allen Kontinenten unserer Welt, umfasst.

Die Banken, im Bestreben, auch dem Kleinsparer die Möglichkeit zum Erwerb von Wertpapieren mit Sachwertcharakter einzuräumen, haben sich der Schaffung und dem Aufbau von sogenannten «Fonds» zugewendet. Wir kennen in der Schweiz solche Fonds in grosser Zahl, die teilweise eine geradezu spektakuläre Entwicklung hinter sich haben und deren Fondsanteile sich in 10 bis 15 Jahren im Wert mehr als verdoppelt haben. Die den Fonds vom Sparpublikum zur Anlage anvertrauten Gelder werden auf verschiedene Weise reinvestiert. Entweder sind wir mit dem Ankauf von Fondsanteilen an einem Fonds beteiligt, der ausschliesslich Liegenschaften, vor allem solche mit Wohnungen, Garagen, hin und wieder auch Ladengeschäften, erwirbt oder diese Objekte auf Bauland neu erstellt, oder wir wenden uns mit einem Kauf einem Fonds zu, der nur Aktien und Schuldcheinforderungen inländischer Unternehmen, oder dann von Unternehmen der verschiedensten Wirtschaftszweige in ganz Europa oder der ganzen Welt in ihr «Wertschriften-Portefeuille» aufnimmt. Die Verwaltung dieser Fonds liegt immer in den Händen von besonders gegründeten Gesellschaften, in denen Leute tätig sein müssen, die eine gründliche volkswirtschaftliche Schulung genossen und sich lange Jahre auf allen Gebieten der Geldanlage betätigt haben.

Wer sich an einem Immobilien- oder einem Wertschriftenfonds beteiligen möchte, legt sein Geld in «Fonds-Anteilen» an. Diese haben nicht, wie Obligationen und Aktien, einen festen Nennwert, der für den Bezug des Zinses oder der Dividende die Grundlage bildet. Auf den Fondsanteilen wird jährlich ein variabler Betrag ausgeschüttet, der sich nach den in den Fonds geflossenen Erträgnissen aus den Mietzinsen (Immobilienfonds) oder aus den Wertpapieren (Wertschriftenfonds) richtet.

Es darf angenommen werden, dass eine gewandte und erfolgreiche Fondsverwaltung den Wert der Anteile im Laufe der Jahre beträchtlich vermehren kann. Die Teilhaberschaft an einem Immobilienfonds wird eine eher ruhige Entwicklung haben, doch leuchtet ein, dass der Erwerb von Liegenschaften in allen Teilen unseres Landes angesichts der ständig steigenden Baukosten und der Wertvermehrung der fondseigenen Grundstücke Gewähr für eine Wertzunahme bei den Fondsanteilen bietet. Anteile von Wertschriftenfonds sind eher Kursschwankungen unterworfen, doch zeigen die gemachten Erfahrungen mit den seit Jahren bestehenden Fonds, dass auch diese einem eine reelle Chance zur Vermögensbildung bieten.

Was ist der Investplan?

Als letzte Errungenschaft auf dem Sektor der dynamischen Geldanlage bleibt noch der bei den grösseren Banken bekannte «Investplan» zu erwähnen. Wer nicht allzuviel von seinem Einkommen beiseite legen kann, soll sich vornehmen, systematisch und nach einem im voraus bestimmten Sparplan monatlich 50, 100 oder mehr Franken zu erübrigen, bis er eine Summe von z. B. Fr. 5000.— erreicht hat. Er legt seine Monatsbeträge mit vielen andern Leuten zusammen und erwirbt sich schrittweise Anteile eines im voraus gewählten Fonds. Damit beteiligt er sich an einem Liegenschaftenbesitz oder an einem vielgestaltigen Aktienpaket, einem Gesamtvermögen, das bei gekonnter sorgfältiger Verwaltung immer weiter im Wert anwächst.

Mit seinen monatlichen Zahlungen kann ein Investplan-Teilnehmer gegen Bezahlung einer kleinen *Prämie*, die jeweils mit dem Monatsbetrag verrechnet wird, eine Todesfall- und Invaliditäts-Versicherung verbinden. Dies bedeutet, dass z. B. die Ehefrau beim Ableben des Mannes von der Weiterführung des abgeschlossenen Investplanes von den Monatszahlungen entbunden wird und die Versicherungsgesellschaft für sie den Investplanvertrag bis zur eingegangenen Sparsumme von z. B. Fr. 5000.— erfüllt.

Die vorbeschriebenen Hinweise, wie für das Alter über die Banken vorgesorgt werden kann, sind eher lückenhaft und bedürfen in jedem Falle noch einer wohlwollenden weiteren Beratung durch Bankfachleute. Diese Zeilen dienen lediglich dazu, herauszufinden, wie beim Sparen überlegt und mit einer gewissen Konsequenz vorgegangen werden soll. Damit schaffen Sie sich ein eigenes, frei verfügbares Sparvermögen. Wenn es hiermit gelungen ist, dem Leser Anregungen zu vermitteln und ihn zum Nachdenken anzuregen, dann ist der Zweck erfüllt.

Arnold Bosshard

Orientierung über die Einzelversicherung

Drei Säulen

In seiner Botschaft vom 16. September 1963 schreibt der Bundesrat: «Die Sicherung unserer Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität erfolgt, wenn man von den sittli-

chen und familienrechtlichen Verpflichtungen absieht, im wesentlichen auf drei Arten, nämlich durch Selbstvorsorge (Sparen, Einzelversicherung), durch berufliche Kollektivversicherung (Pensions-, Gruppen- und Verbandsversicherung) und durch die Sozialversicherung sowie die ergänzende Fürsorge. Diese spezifisch